

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Soweit nicht im Einzelfall durch unsere Unterschriften etwas anderes schriftlich bestätigt ist, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen. Die in diesem Vertragstext verwendete Bezeichnung Mitarbeiter umfasst weibliche und männliche Beschäftigte. Sie wird ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwendet.
2. Nach Art.1 § 12 Abs.1 AÜG bedarf der Vertrag zwischen dem Entleiher (Kunde) und den Verleiher der Schriftform. Nebenabsprachen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Von unseren Bedingungen abweichende Einkaufsbedingungen des Entleihers (Kunde) haben nur Gültigkeit, wenn sie durch diesen Vertrag ausdrücklich anerkannt werden.
3. Außergewöhnliche Umstände berechtigen den Verleiher, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben, oder von einem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadenersatzleistungen sind ausgeschlossen.
4. Der Entleiher (Kunde) ist dafür verantwortlich, dass die überlassenen Mitarbeiter die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den an den jeweiligen Einsatzorten geltenden Ordnungsvorschriften (insbesondere AZO) einhalten. Der Entleiher (Kunde) haftet bei Nichteinhaltung.
5. Bei einem Arbeitsunfall eines überlassenen Mitarbeiters erstellt der Entleiher (Kunde) unverzüglich eine Unfallmeldung an seine zuständige Berufsgenossenschaft. Eine Durchschrift dieser Meldung ist dem Verleiher zuzustellen.
6. Überlassene Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt. Ohne ausdrückliche, schriftliche Genehmigung dürfen sie nicht mit dem Umgang von Geld oder anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden. Sie dürfen keine Vorschüsse und/oder Zahlungen in Empfang nehmen.
7. Überlassene Mitarbeiter werden in den Entleihbetrieb integriert und unterstehen den Weisungen und der Aufsicht des Entleihers (Kunde). Der Verleiher haftet dem Entleiher (Kunde) nur dann, wenn er bei der Auswahl der überlassenen Mitarbeiter nicht die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen (Auswahlverschulden).
8. Die vereinbarten Stundensätze basieren auf den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vergütungen, sowie dem Tarifvertrag IGZ/DGB. Bei Kosten erhöhenden Änderungen behalten wir uns Anpassungen unserer Konditionen vor. Dies gilt insbesondere für Tarifierhöhungen, Erhöhung der gesetzlichen Abgaben oder die Berechnung oder Erhöhung der zutreffenden Branchenzuschläge.
9. Der Entleiher (Kunde) verpflichtet sich, den Verleiher (persoplan) umgehend über Veränderungen des Vergleichsentgelts für die eingesetzten persoplan – Mitarbeiter zu informieren.
10. Der Entleiher (Kunde) verpflichtet sich, den Verleiher unaufgefordert über betriebliche Vereinbarungen zu informieren, die Leistungen für Zeitarbeitnehmer vorsehen.
11. Der Entleiher (Kunde) verpflichtet sich, den überlassenen Mitarbeiter vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in dessen Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über Maßnahmen und Einrichtungen zur Gefahrenabwendung zu unterrichten.
12. Der Entleiher (Kunde) hat den überlassenen Mitarbeiter über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflichen Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung, sowie über bekannte besondere oder erhöhte Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.
13. Der Entleiher (Kunde) setzt den Mitarbeiter nur in dem vorab genannten Betrieb ein. Der Einsatz in einem anderen Betrieb des Unternehmens, der Austausch von Mitarbeitern innerhalb des Betriebes und die Verwendung der überlassenen Mitarbeiter außerhalb der vereinbarten Tätigkeit ist nur nach vorheriger Absprache mit persoplan möglich.
14. Wird ein persoplan – Mitarbeiter vom Entleiher (Kunde) während einer Überlassung direkt übernommen oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt, gilt folgendes Honorar als vereinbart:
 - In den ersten 6 Monaten = 15 % vom Bruttojahreseinkommen des Mitarbeiters (zzgl. der jeweiligen MwSt.)
 - Ab dem 7. Monat = 10 % vom Bruttojahreseinkommen des Mitarbeiters (zzgl. der jeweiligen MwSt.)
 - Nach dem 12. Beschäftigungsmonat ist die Übernahme honorarfrei.
15. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommenden, wirksamen Vereinbarung zu ersetzen.
16. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Westerburg.